

Antrag für die Sitzung des Rates der Samtgemeinde Elbtalaue am 01.10.2015

Leider geben die Auskünfte des Innenministeriums sowie des Landkreises keine konkrete Antwort zu dem realen Problem. Es wird lediglich bestätigt, dass das Lüchow-Dannenberg-Gesetz bis 2016 gilt. Im Hinblick auf die Fragestellung ist diese Auskunft richtig. Dass die Zuschläge rechtmäßig erhoben wurden, stand auch nie in Zweifel. Ich hatte lediglich die Höhe der Umlage beanstandet, nicht die Rechtmäßigkeit der Umlage an sich. Nach dem Hinweis des Kämmerers, dass die Tilgung der Kassenkredite erst am 02.01.2015 stattgefunden hat, ergibt sich gem. § 2.4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung für die Alt-SG Hitzacker folgende Berechnung :

Alt-Kassenkredite am 31.12.2014 = 2.683.403,65 €

Zinssatz dafür = 0,5 %

Tilgung erfolgte am 02.01.2015 = 2 Tage

Daraus errechnet sich eine Umlage in Höhe von 74,54 €.

Es wurde von mir nicht die Umlage an sich in Zweifel gezogen, sondern auf die Abhängigkeit der Höhe der Umlage auf die Höhe des Schuldendienstes hingewiesen. Zu diesem Gesichtspunkt äußern sich weder das Innenministerium noch die Kommunalaufsicht konkret. Die Kommunalaufsicht ist der Meinung, dass die Umsetzung der Veränderungen aus der Entschuldung einer eigenen Prüfung unterzogen werden muss. Das Innenministerium schreibt lediglich, dass die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Elbtalaue keine Rücksicht auf die eingetretenen Veränderungen durch den Zukunftsvertrag nimmt und dass eine Anpassung der in der Haushaltssatzung getroffenen Festlegungen von der Samtgemeinde selbst vorzunehmen ist.

Darin sehe ich eine Bestätigung meiner Rechtsauffassung und gleichzeitig eine Aufforderung, die Haushaltssatzung anzupassen und darin die Auswirkungen des Zukunftsvertrages (kein Schuldendienst mehr für Alt-Kredite) zu berücksichtigen.

Ich stelle folgenden Antrag :

1. Die Samtgemeinde Elbtalaue kommt dem Hinweis der Kommunalaufsicht nach und überprüft die Umlagenberechnung auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere die des § 2.4 LDG.
2. Die Samtgemeinde Elbtalaue kommt dem Hinweis des Innenministeriums nach und passt die im Haushalt 2015 getroffenen Festlegungen an.
3. Die Umlage gem. § 2.4 Lüchow-Dannenberg-Gesetz wird auf Höhe des für 2015 zu leistenden Schuldendienstes berechnet.

Christian Guhl
UWG-Fraktion